

Menschenrechte in Nigeria

Rundbrief Mai 2006

der Koordinationsgruppe Nigeria

amnesty international



Liebe InteressentInnen und MitstreiterInnen,

die Koordinationsgruppe Nigeria hat sich neu gegründet.
Sie besteht aus Christian Hanussek, Thomas Meier und Detlev-R. Fliegner – alle in Berlin.

Wir wollen Euch hier einen ersten Einblick in mögliche Arbeitsschwerpunkte zu einem riesigen Gebiet geben, so wie es sich uns momentan darstellt.
Wir berücksichtigten dazu verschiedene Berichte von amnesty international (www.amnesty.org) und diverse Zeitungsmeldungen.

Wir würden uns über jede Anregung, Kritik, Kommentare und Unterstützung freuen, auch in Form von Spenden.

Die Koordinationsgruppe Nigeria – 2044

Kontakte:

amnesty international
Sektionsbüro
Nigeria Koordinationsgruppe-
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

e-mail: amnesty-nigeria@gmx.de

Spenden:

amnesty international
Kontonummer: 809 01 00
BLZ: 370 205 00
Bank für Sozialwirtschaft
Verwendungszweck: Gruppe 2044

Inhalt

Neuer Gesetzesentwurf kriminalisiert Homosexuelle	1
45.000 Gefangene in nigerianischen Gefängnissen	6
Diskriminierung und Gewalt an Frauen in Nigeria	9
Zwangvertreibungen in Lagos / Nigeria	16

Neuer Gesetzesentwurf kriminalisiert Homosexuelle

Der Nigerianische Justizminister Bayo Ojo hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der sowohl die Beziehung oder Heirat zwischen Personen des gleichen Geschlechts unter Strafe stellt, als auch jede Art der Förderung oder Unterstützung der Rechte von Lesben und Schwulen. „Same Sex Marriage Prohibition Act,“ („Verbot gleichgeschlechtlicher Beziehungen“)

Der Gesetzesentwurf, der am 19. Januar 2006 vom Justizminister Bayo Ojo eingebracht wurde, sieht 5 Jahre Gefängnis für jeden vor, der eine Beziehung mit einer Person gleichen Geschlechts hat, eine gleichgeschlechtliche Heirat durchführt, bezeugt und begünstigt. Ebenso unter Strafe gestellt werden Personen, die an der Registrierung oder dem Unterhalt von Schwulen -Clubs, -Vereinen und -Organisationen beteiligt sind. Der Gesetzesentwurf verbietet ebenfalls jegliche öffentliche und private zur Schau Stellung von gleichgeschlechtlichen erotischen Beziehungen, direkt und indirekt, ebenso die Adoption eines Kindes durch Lesben oder Schwule. Jeder, auch Priester, der solche Verbindungen unterstützt und ihnen irgendwie behilflich ist, erhält die gleiche Strafe.

Zusätzlich erklärt das Gesetz gleichgeschlechtliche formale Ehen für ungültig, die im Ausland geschlossen wurden.

Auch Nigerias Staatspräsident Olusegun Obasanjo hat in einem Brief, der zu Beginn der Nationalversammlung am 29.3.2006 verlesen wurde, vom Parlament gefordert, dieses Gesetz umgehend zu verabschieden, weil „das Problem erst kürzlich aktuell und beschämend geworden war“.

Der Vorsitzende des Repräsentantenhauses Abdul Ningi bemerkte, dass das Problem der Homosexualität wegen der sich ständig vergrößernden Zahl der Schwulen und Lesben sehr beunruhigend geworden sei. Ningi forderte das Repräsentantenhaus auf, sofort mit der Debatte zu beginnen, was vom stellvertretenden Sprecher des Hauses, Austin Opara abgelehnt wurde, da der Gesetzesentwurf erst den gesetzgebenden Weg durchlaufen müsse, bevor er im Parlament debattiert werden könne.

1. Offener Brief an Präsident Obasanjo

Amnesty International hat zusammen mit 15 anderen Menschenrechtsorganisationen am 22. März 2006 in einem Brief an Präsident Obasanjo ihre tiefe Besorgnis über das vorgeschlagene Gesetz erklärt, das fundamentale Menschenrechte verletzt. Unter den Mitunterzeichnern des offenen Briefes sind auch 3 Menschenrechtsgruppen aus Nigeria, denen bei Umsetzung des Gesetzes die Illegalität und deren Mitgliedern Strafe droht. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes wären auch solche Unterstützer von Lesben und Schwulen politisch verfolgte -POC's, die deshalb gegebenenfalls einen Anspruch auf die Gewährung von Asyl hätten. Selbst Amnesty International wäre, wenn sich eine Delegation in Nigeria für die Rechte der Homosexuellen einsetzt, durch das Gesetz illegalisiert und gefährdet.

2. Vorgeschlagenes Gesetz verstößt gegen nationale und internationale Gesetze

Sollte der „Same Sex Marriage Prohibition Act“ in Nigeria erlassen werden, würde es sowohl grundlegende Freiheiten, wie auch die Aktivitäten von Menschenrechtsverteidigern und der Zivilgesellschaft, ernsthaft beschränken. Der Gesetzesentwurf widerspricht der nigerianischen Verfassung und diversen internationalen Abkommen und Verträgen, die der nigerianische Staat unterzeichnet hat

Die nigerianische Verfassung garantiert jedem nigerianischen Staatsbürger in Art. 39 die Meinungsfreiheit, in Art. 40 die Versammlungsfreiheit und in Art. 35 die allgemeine Freiheit der Person. Diese Grundrechte wären durch den Gesetzesentwurf verletzt.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte statuiert in Artikel 5, dass „jeder das Recht hat, persönlich und in Verbindung mit Anderen, auf nationaler und internationaler Ebene: a) sich zu treffen und zu versammeln; b) nicht staatliche Organisationen, Vereinigungen und Gruppen zu gründen, ihnen beizutreten und sich an ihnen zu beteiligen.“

Artikel 7 dieser Erklärung bestätigt, dass „jeder das Recht hat, einzeln oder in Verbindung mit anderen, neue Menschenrechtsideen und Richtlinien zu entwickeln und zu diskutieren, und für deren Annahme einzutreten.“

Tatsächlich hat der Sonderbeauftragte des UN Generalsekretärs für Menschenrechtsverteidiger besonders auf die „größeren Risiken... von Rechtsverteidigern bestimmter Gruppen hingewiesen, da ihre Arbeit soziale Strukturen, traditionelle Praktiken und die Auslegung religiöser Vorschriften hinterfragen, die lange Zeit dazu benutzt wurden, stillschweigend Menschenrechtsverletzungen in diesen Gruppen zu dulden und zu rechtfertigen. Von besonderer Bedeutung sind dabei Menschenrechtsgruppen, die in Fragen der Sexualität und speziell der sexuellen Orientierung“ aktiv sind. (UN Dok. E/CN.4/2001/94(2001), bei 89g.

Der „International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR), dem Nigeria 1993 ohne Einwände beitrug, schützt das Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 19), Gewissensfreiheit (Artikel 18), Versammlungsfreiheit (Artikel 21), Vereinigungsfreiheit (Artikel 22). Das ICCPR bestätigt die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und das Recht von Freiheit von Benachteiligung in den Artikeln 2 und 26.

In einem grundlegenden Fall aus dem Jahr 1994 (Toonen versus Australia) hat der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen festgelegt, dass die sexuelle Orientierung unter diesen Artikeln vor Diskriminierung geschützt ist. Staaten können nicht die Menschenrechte wegen der sexuellen Orientierung reduzieren.

Der UN Menschenrechtsausschuss hat kürzlich Staaten aufgefordert, Gesetze aufzuheben, die Homosexualität kriminalisieren, und auf sexueller Orientierung basierende Verbote und Diskriminierungen in ihrer Verfassung zu streichen.

Die afrikanische Charter der Menschenrechte (African Charter on Human and People's Rights) erklärt in Artikel 2 die Gleichheit aller Menschen: Jedes Individuum hat Anspruch auf die erwähnten und garantierten Rechte und Freiheiten, ohne Unterschied wie Rasse, ethnische Gruppe, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder irgendeine andere Meinung, nationale und soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder jeglicher anderer Status.

Artikel 3 garantiert jedem Menschen die Gleichheit vor dem Gesetz.

Artikel 26 schreibt vor, dass jedes Individuum die Pflicht hat, die Mitbürger zu respektieren und ohne Diskriminierung zu beachten und Beziehungen zu ihnen pflegen mit dem Ziel, sie zu fördern, zu schützen und gegenseitigen Respekt und Toleranz zu verstärken.

Hintergrundinformationen:

3. Kriminalisierung von Homosexualität

Die Kriminalisierung von Homosexualität kann auch zu Folter und Misshandlungen führen. Indem Diskriminierung instrumentalisiert wird, kann das zu einer Aufforderung von Gewalt gegen Lesben und Schwule in der gesamten Gesellschaft verstanden werden, in Verwahrung, unter Bewachung, im Gefängnis, auf der Straße oder zu Hause. Indem man dieser Bevölkerungsgruppe einen Teil ihrer Rechte abspricht, beraubt man Lesben und Schwule auch jeglicher Möglichkeit, als Opfer von Menschenrechtsverletzungen Zugang zu

Rechtshilfe und Entschädigung zu bekommen, während die Verursacher dieser Menschenrechtsverletzungen weitermachen dürfen, weil sie straflos bleiben. In dieser Straflosigkeit bei tätlichen Angriffen auf Homosexuelle sehen Menschenrechtsverteidiger in Nigeria (nicht nur dort) u.a. den Hintergrund für dieses Gesetz.

4. Vorurteile sollen geschürt werden

Indem die ohnehin drakonischen Strafen noch weiter verschärft werden, zeigt es ganz klar, dass intensive Vorurteile gegen Homosexuelle noch weitergeschürt werden sollen.

„Diese drakonische Maßnahme wird lediglich Vorurteile und Diskriminierung wegen sexueller Orientierung intensivieren. Das Gesetz kriminalisiert öffentliche Liebesäußerungen und jede Verteidigung von Lesben- und Schwulenrechten, indem es die grundlegende Freiheit verleugnet, die von allen Nigerianern gemeinsam geteilt werden sollte.“ (Scott Long, Human Rights Watch, Direktor für die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender)

5. Bestehende Gesetze und Scharia zur Homosexualität und die Situation der Homosexuellen in Nigeria

Homosexualität ist in Nigeria, wie in den meisten anderen afrikanischen Staaten auch, geächtet. Obwohl in Nigeria mindestens zwei Homosexuellen-Organisationen aktiv sind, gibt es weiterhin eine starke Ablehnung von Homosexualität, insbesondere seitens der Kirche und muslimischer Gemeinschaften sowie in den Medien.

Auf Grund der gesellschaftlichen Ächtung führen die meisten Homosexuellen neben ihren gleichgeschlechtlichen Kontakten eine heterosexuelle Beziehung, um den Schein zu wahren.

Schon jetzt bestraft Nigerias Strafrecht, Kapitel 42, Absatz 214, Homosexualität unter Erwachsenen mit 14 Jahren Gefängnis.

Sexuelle Beziehungen zwischen Männern werden im gesamten Bundesgebiet strafrechtlich verfolgt.

§ 214 des Criminal Code lautet: „Jede Person, welche

(1) Geschlechtsverkehr unnatürlicher Art (against the order of nature) mit einer Person hat; oder

(2) Geschlechtsverkehr mit einem Tier hat; oder

(3) einer männlichen Person erlaubt, unnatürlichen (against the order of nature)

Geschlechtsverkehr mit ihm oder ihr auszuüben; ist eines schweren Verbrechens (felony) schuldig und mit 14 Jahren Gefängnis zu bestrafen.“

Die 1999 in den nördlichen Bundesstaaten eingeführte Scharia -Strafgesetzgebung sieht noch härtere Strafen für Homosexualität vor, die dort als Sodomie“ bezeichnet wird. Beispielsweise das Kapitel III des Sharia-Strafgesetzbuches von KANO aus dem Jahr 2000 „Hudud und Hudud ähnliche Vergehen“, Teil III „Sodomy (Liwa)“, Abschnitt 128-129.

Der Bundesstaat Zamfara stellt auch die sexuelle Beziehung zwischen zwei Frauen (Sihag) unter Strafe. Kapitel VIII, § 135 des „Nigeria Shari'a Penal Code Law“ sieht als Strafe für dieses Vergehen bis zu 50 Stockschläge und zusätzlich eine bis zu sechsmonatige Haftstrafe vor (Zamfara State of Nigeria Shari'a Penal Code Law, Januar 2000).

In Paragraph 130 des Strafgesetzbuches Zamfaras wird die Gleichsetzung von (männlicher) Homosexualität und Sodomie (Liwat) vorgenommen. Die dafür vorgesehene Strafe wird in § 131 festgehalten und liegt bei unverheirateten Personen bei 100 Stockschlägen und einem Jahr Freiheitsentzug. Verheiratete Personen müssen mit der Steinigung rechnen (Zamfara online o.D.; AI 11. Februar 2003).

In einem Urteil vom 9. Mai 2003 stellt das Verwaltungsgericht Chemnitz zur Situation Homosexueller in Nigeria fest: „... wachsender religiöser Fundamentalismus sowohl unter den

neuen charismatischen christlichen Kirchen als auch innerhalb des Islams führen zu zunehmender Intoleranz gegenüber abweichendem Sexualverhalten im Allgemeinen und gegen Homosexuelle im Besonderen. Zeitungskampagnen und Kampagnen evangelikaler Wanderprediger in den Medien fördern die Hetze gegen Homosexuelle. Lynchjustiz bis hin zu extra-legalen Hinrichtungen von Homosexuellen findet auch heute noch in Nigeria statt“ (VG Chemnitz 09. Mai 2003)

So eröffnete beispielsweise der Vorsitzende der Scharia-Kommission des Bundesstaates Kano in einem Artikel der Tageszeitung Vanguard, dass die Scharia-Kommission Homosexualität nicht stillschweigend dulden, sondern Modalitäten ausarbeiten würde, um einen „Krieg gegen die Täter gottloser Handlungen (gemeint sind Homosexuelle) zu führen“. Im Allgemeinen liegen jedoch sich widersprechende Berichte über die Situation von Homosexuellen vor. Amnesty International berichtet in einer Stellungnahme vom Februar 2003, dass der Organisation keine Fälle bekannt seien, in denen die gesetzlichen Vorschriften Anwendung gefunden hätten. Unterschiedliche Quellen, vom Auswärtigen Amt bis zu internationalen Homosexuellen-Vereinigungen, gingen davon aus, dass freiwillige homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen nicht mehr bestraft würden, erzwungene homosexuelle Handlungen und homosexuelle Handlungen mit Minderjährigen jedoch strafrechtlich verfolgt würden (AI 11. Februar 2003).

Auch das Canadian Immigration and Refugee Board stellt fest, es hätte keine Hinweise für die Bestrafung von Homosexualität nach dem Strafrecht gefunden, Human Rights Watch und die Zeitung This Day berichteten jedoch Mitte 2004 von Verurteilungen auf Grund des Scharia-Rechtes. Beispielsweise wurde Anfang 2002 ein Mann im Bundesstaat Zamfara zu 100 Stockschlägen und einer 1-jährigen Gefängnisstrafe verurteilt, da er der Sodomie (siehe oben) für schuldig befunden wurde. Im Bundesstaat Bauchi wurde ein Mann im September 2003 zum Tod durch Steinigung verurteilt, nachdem auch er der Sodomie für schuldig befunden worden war. Der Beklagte legte gegen das Urteil, welches sich auf § 133 des Bauchi Sharia Panel Code stützt, Berufung ein.

Nach Angaben des Canadian Immigration and Refugee Board deuten einige Berichte darauf hin, dass es möglich ist, als Homosexueller zu leben, wenn auch diskret und nicht ohne ein gewisses Sicherheitsrisiko. Schwule und Lesben würden „stillschweigend toleriert“ und „weitgehend ignoriert“ (IRB 14 Juli 2004 unter Bezug auf IRIN, SFC, UK Home Office). Oludare Odumuye, Präsident einer Homosexuellen-Organisation, berichtete hingegen von einer AIDS-Konferenz im Mai 2004, in deren Rahmen erstmals auch Homosexuellengruppen in Erscheinung getreten waren, von der Verhaftung und Vergewaltigung von Homosexuellen durch die Polizei. Besonders schlimm sei die Lage für die Homosexuellen im Norden Nigerias, wo seit der Einführung der Scharia Männer und sogar Schüler getötet worden seien.

6. Konsequenzen für Nigerias Kampf gegen HIV/AIDS

Obwohl die HIV Übertragung in Nigeria, wie überall auf dem Kontinent, überwiegend von Heterosexuellen ausgeht, wird die Regierung mit diesem Gesetz ihre eigenen Erfolge zu deren Vorbeugung zu Nichte machen, indem sie Homosexuelle in den Untegrund treibt, die ohnehin unter ihrer Stigmatisierung zu leiden haben. Das macht es nicht nur schwieriger, diese Bevölkerungsteile überhaupt zu erreichen, zu beraten, aufzuklären und medizinisch zu behandeln, sondern kriminalisiert sogar Teile der bürgerlichen Gesellschaft, die sich in der HIV-Vorbeugung engagieren.

Nigerias AIDS-Vorbeugeprogramm ist ohnehin dadurch gekennzeichnet, dass es die speziellen Risiken bei Sex von Homosexuellen vernachlässigt. Das Gesetz würde somit riesige Hindernisse für eine effektive Prävention aufbauen.

7. Forderungen von amnesty international an die nigerianische Regierung

Amnesty international fordert die Regierung von Nigeria auf:

- der Verpflichtung nachzukommen, nach internationalen und nationalen Abkommen und Gesetzen zu verfahren und den Gesetzesentwurf zurück zu ziehen;
- sich daran zu erinnern, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und dass die Regierung verpflichtet ist, jedes Individuum in Nigeria voll zu respektieren, unabhängig von sexueller Orientierung und Geschlecht
- jeden sofort und bedingungslos frei zu lassen, der inhaftiert oder gefangen genommen wurde nur aufgrund seiner wirklichen oder angenommenen sexuellen Orientierung oder seines Geschlechts.

Das beinhaltet die Gefangenen wegen gleichgeschlechtlicher Beziehungen zwischen einvernehmlichen erwachsenen Paaren und diejenigen, die sie unterstützen.

8. Quellen:

- **AI – Nigeria: Same Sex Bill Negates Nigeria’s Obligations to Fundamental Human Rights – AFR 44/013/2006**
- **AI - „Open Letter to President Obasanje“ vom 22.3.2006 AI Index: AFR 44/008/2006**
- Daily Trust (Abuja), Obasanja wants Nass to Outlaw Homosexuality, 30.3.2006
- World Organization Against Torture(Geneva), New Bill Puts Human Rights Defenders of Sexual Rights at Risk, 7.4.2006
- Human Rights Watch (Washington, DC), Obasanjo Must Withdraw Bill to Criminalize Gay Rights (Part 1 of 2), 23.3.2006
- Nigeria Länderbericht August 2004, Österreichisches Rotes Kreuz, Accord(Wien)

45.000 Gefangene in nigerianischen Gefängnissen

am 4. Januar 2006 kündigte die nigerianische Bundesregierung die bedingungslose Freilassung oder ein beschleunigtes Gerichtsverfahren für 25.000 der nach Regierungsschätzungen ca. 45.000 Gefängnisinsassen an.

Hierzu:

1. Details zur Amnestie
2. Hintergründe über die Situation in nigerianischen Gefängnissen
3. Evaluierung, Aussicht: was ist bisher aus der Ankündigung geworden?
4. weitere Forderungen von ai
5. Quellen

1. Details zur Amnestie

Die Amnestie betrifft sowohl Häftlinge, die nach Scharia-Recht als auch solche, die nach dem Penal Code einsitzen. Die Regierung begründete ihre Initiative ai gegenüber damit, dass man mit ihr der Überfüllung der Gefängnisse begegnen wolle. Betroffen seien vor allem Häftlinge, die für kleinere Vergehen festgehalten werden, die bereits mehr Zeit als ihre zu erwartende Höchststrafe in U-Haft verbracht haben oder die krank sind.

Anderen werde ein Rechtsbeistand gestellt und gezahlt, um die Verfahren zu beschleunigen. Die Zahlen betreffen nur die Gefangenen in Gefängnissen, nicht solche, die in Polizeistationen oder in anderen Einrichtungen festgehalten werden.

2. Hintergründe über die Situation in nigerianischen Gefängnissen

ai berichtet seit Jahren von schweren Verletzungen des Rechts auf einen fairen Prozess. Dazu zählt, dass Personen bis zu 10 Jahre in Vorführungshaft (also Haft, um dem Prozess zugeführt zu werden) gehalten werden. Verbreitet ist auch die „Anklagehaft“: hier kann der Untersuchungsrichter einen Häftling ohne Zeitlimit bis zur Endverfügung der Staatsanwaltschaft (Anklage oder Einstellung) in Haft halten. Einige Gefangene sind wegen Bagatelldelikten wie Diebstahl und Schlägerei oder völlig unschuldig verhaftet worden, doch da sie selbst geringe Beträge an Geldstrafe oder Kaution nicht aufbringen können und es zu keiner Verhandlung kommt, bleiben sie bis zu 10 Jahre lang inhaftiert.

Die weiteren Hauptprobleme in den nigerianischen Gefängnissen sind Überfüllung, schlechte Ausstattung, schlechte Ernährung sowie Geldnot und Korruption.

Nach offiziellen Zählungen befanden sich 2005 insgesamt 44.031 Gefangene in 236 Gefängnissen, was mindestens das Doppelte ihrer Kapazität ist. Ca. 25.000 davon warten auf ihren Prozess, ohne zu wissen, weshalb sie angeklagt werden. Weitere ca. 700 deshalb, weil ihre Akten nicht gefunden werden können. Die am schlimmsten überfüllten Gefängnisse befinden sich in den großen Städten wie Lagos, Kaduna, Port Harcourt, Abuja, Jos und Kano.

In Kirikiri (Zahlen von 2004) sind in drei Gefängnissen über 5.000 Gefangene, davon beinahe 4.500 Untersuchungshäftlinge: Das Hochsicherheitsgefängnis hat eine maximale Kapazität von 940 Gefangenen, doch zur Zeit sind dort etwa 2.500, in dem mittleren sind anstelle der vorgesehenen 704 nicht weniger als 2.600 und im Frauengefängnis 200 anstelle 104.

Das Ikoyi Gefängnis (Zahlen von 2004) war für 800 gebaut und hat nun mehr als 2.000, einer anderen Quelle zufolge 2.400 Gefangene; das Gefängnis in Port Harcourt, gebaut für 304, hat nun mindestens 1.800.

Das Gefängnis von Kuje (Zahlen von 2005), das einzige des Hauptstadtdistrikts und ca. 20 km von Abuja entfernt, wurde unterirdisch für 80 Insassen erbaut. Heute leben dort 609 Gefangene, 527 davon ohne Anklage.

Die meisten Nigerianischen Gefängnisse sind zu Kolonialzeiten zwischen 1900 und 1940 gebaut, niemals renoviert worden und heute völlig heruntergekommen.

Die Gefängnisaufseher sind nicht genügend ausgebildet, und obwohl es entsprechende Kurse gibt, werden diese wegen fehlender Mittel nicht implementiert. Diese Mittel - wie die N100 pro Tag für das Essen eines Gefangenen, Budgets für die Kleidung usw. fließen zwar, kommen aber nicht da an wofür sie gedacht sind, sondern werden durch das notorische Korruptionsproblem in private Taschen umgeleitet.

Trotz der oft heiklen Sicherheitslage, in der sich die Wärter befinden, haben sie keine Waffen. Sie erhalten ihre Gehälter meist mit großer Verspätung und müssen ihre Uniformen, die ihnen eigentlich gestellt werden müssten, selbst kaufen.

Es gibt kaum Gefangenentransportfahrzeuge- Lagos State hat 10 „Black Marias“ um Häftlinge zu ihren Prozessen in 40 verschiedenen Gerichten zufahren. Sie werden zum Teil zwischen zwei Wärtern auf einem Moped transportiert. Weibliche Sanitäterinnen weigerten sich im Februar 2004 weiterhin, im Kirikiri Gefängnis zu arbeiten, da sie von den Gefangenen bedroht und sexuell belästigt werden.

Auch das Essen ist extrem schlecht und wenig, die Gefangenen entsprechend unterernährt. Die Gefangenen sollten zwar eine Gefängnisuniform erhalten, es wird ihnen aber keinerlei Kleidung zur Verfügung gestellt.

Kein Wunder also, dass es in diesen Gefängnissen auch große Gesundheitsprobleme gibt: Allein in den Kirikiri-Gefängnissen gibt es 2500 Fälle von Krätze, 800 Asthmatiker, 300 Tuberkulose- und 13 AIDS-Kranke. Besonders die Situation der AIDS-Kranken, die durch Drogenkonsum und Sexualität in den Gefängnissen ansteigt, wird als unmenschlich dargestellt. Es wurde eine Eingabe vor Gericht gemacht, die die Rechte der AIDS-kranken Gefangenen auf medizinische Behandlung und Medikamente sicherstellen soll.

Präsident Obasanjo hatte bereits im November 2005 eine Kommission zur Gefängnisreform eingesetzt. Inzwischen wurden wohl auch einige „Green Marias“ angeschafft und einige „Black Marias“ ausgemustert, davon jedoch hat sich die Situation der Gefangenen nicht wesentlich gebessert.

3. Evaluierung, Aussicht: was ist bisher aus der Ankündigung geworden, wie geht es weiter?

Amnesty International nahm am 9. Januar 2006 Stellung und begrüßte die Initiative der Regierung, zumindest die Untersuchungshäftlinge zu entlassen. Aber auch vier Monate nach der Ankündigung der Regierung gab es keinerlei Umsetzung der Initiative: die Medien berichten noch immer von „geplanten“ Freilassungen.

Auch von ai dürfte nun mehr erwartet werden als ein kurzer Kommentar zur Regierungsinitiative.

4. weitere Forderungen von ai

ai fordert von der nigerianischen Regierung sicherzustellen, dass alle Häftlinge das Recht haben, die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung gerichtlich überprüfen zu lassen, und dass sie sofort freigelassen werden, wenn sich die Rechtswidrigkeit ihrer Verhaftung herausstellt. Außerdem müssen die Abläufe von Haft und Ermittlung regelmäßig überprüft werden.

5. Quellen

2006:

<http://web.amnesty.org/library/Index/ENGAFR440022006>

<http://allafrica.com/stories/200604110136.html>

„Census Reveals Massive Overcrowding in Abuja Prison“, Daily Trust, March 24, 2006

2005:

„Obasanjo Sets Up Committee On Prison Refoms“, Vanguard, November 9, 2005

„25,000 Inmates Awaiting Trial“, This Day, September 2, 2005

„Green Maria to Replace Black Maria“, Vanguard, January 23, 2005

2004:

“Female Medical Workers Withdraw Services At Kirikiri Prisons Over Rape Threats” Vanguard, Lagos, February 23, 2004

“4,500 Persons Unlawfully Detained in Nigeria Says Human Rights Groups“ Vanguard, Lagos, February 21, 2004

“Good Health: HIV And the Prisons Systems in Nigeria“ Vanguard, Lagos, March 9, 2004

“Law & Human Rights:- Inside the Prison” Vanguard, Lagos, March 12, 2004

“Law & Human Rights:- On Tour of Kirikiri Prisons: the Rumble Beneath the Calm”

Vanguard, Lagos, March 12, 2004

“LAW & HUMAN RIGHT:- The Rot In Our Prisons Is a Reflection OfThe Nation” -- Buhari Bello **INTERVIEW**, Vanguard, Lagos, March 12, 2004

“Call for Nigeria to Reform 'Inhuman' Jails” Sunday Times, Johannesburg, March 14, 2004

“We Have Serious Problem of Congestion“ -- Ope Fatinikun, Prisons Spokesman, **INTERVIEW**, Vanguard, Lagos, March 19, 2004

“Law & Human Rights: HIV Inmates Should Have Access to Medication“ Vanguard, Lagos, March 26, 2004

“25,000 Await Trial Nationwide”, This Day, Lagos, April 19, 2004

Diskriminierung und Gewalt an Frauen in Nigeria

Am 31. Mai 2005 veröffentlichte amnesty international den Bericht **Nigeria: Unheard voices - Violence against women in the family** (AFR 44/004/2005). Er ist Grundlage für den folgenden Text (verbindlich ist das englischsprachige Original), ergänzt durch einen Abschnitt über die besondere Diskriminierung von Frauen in der Gesetzgebung und Praxis des Scharia-Rechts. Dazu hat amnesty international in zahlreichen Papieren Stellung bezogen, u.a. in dem Bericht **Nigeria: The death penalty and women under the Nigerian penal systems** (AFR 44/001/2004) und **BAOBAB for Women's Human Rights and Amnesty International Joint statement on the implementation of new Scharia-based penal codes in Northern Nigeria** (AFR 44/008/2002).

Eine genaue Analyse des Scharia-Rechts bietet auch der im September 2004 veröffentlichte Bericht von Human Rights Watch (HRW): **“Political Shari’a”? Human Rights and Islamic Law in Northern Nigeria.**

1. Familiäre und häusliche Gewalt

Zahlreiche Frauen und Mädchen werden in Nigeria Opfer von Gewalt sowohl innerhalb wie außerhalb ihrer Familien. Betroffen sind Frauen jeder sozialen und ökonomischen Stellung und aller Altersgruppen sowohl auf dem Land als auch in den Städten. Da in Nigeria dazu keine offiziellen Statistiken geführt werden, ist es unmöglich, das ganze Ausmaß dieser Gewalt einzuschätzen, aber einige Studien lassen ein schockierend hohes Maß an gewalttätigen Übergriffen auf Frauen vermuten. Es wird angenommen, dass mehr als ein Drittel, in einigen Regionen sogar fast zwei Drittel der Frauen Opfer körperlicher, sexueller oder seelischer Gewalt wurden.

Täglich werden Frauen von Familienmitgliedern wegen angeblicher Verfehlungen geschlagen und „bestraft“, vergewaltigt und sogar getötet. Es gibt auch Fälle von brutalen Säureattacken, durch die sie fürchterlich entstellt werden. Viele Mädchen und junge Frauen werden von ihren Eltern oder Verwandten früh zwangsverheiratet. In vielen Gemeinden wird weiterhin die Tradition der weiblichen Genitalverstümmelung praktiziert, die junge Mädchen traumatisiert und lebenslange Schmerzen und Schäden an ihrer Gesundheit hinterlässt.

Häufig wird von Morden an Frauen durch ihre Ehemänner oder Partner sowohl in den Nachrichtenmedien als auch von MenschenrechtsverteidigerInnen, AnwältInnen, JournalistInnen, SozialarbeiterInnen und MedizinerInnen berichtet. Meist wird aber nichts über die Ergebnisse von Ermittlungen zu diesen Fällen durch die Polizei bekannt, da diese sich weigert, Informationen herauszugeben. Es gibt in Nigeria ein weit verbreitetes Misstrauen gegenüber der Polizei bezüglich ihrer Fähigkeit und Bereitschaft, gründliche Untersuchungen anzustellen und Beweise zu sichern. Vergewaltigungen und häusliche Gewalt werden daher kaum angezeigt und die Täter selten verurteilt. Das Stigma, das eher den Opfern sexueller Gewalt als den Tätern anhaftet, hält die meisten Frauen davon ab, solche Verbrechen anzuzeigen.

Die 15-jährige „Adeola“ aus Lagos fühlte sich schuldig, als sie von einem Gast und Freund ihres Vaters vergewaltigt und daraufhin schwanger wurde. Gewalt kam in dieser Familie häufig vor: ihr Vater hatte ihre Mutter körperlich misshandelt, bis diese von zu Hause floh. Als er von der Vergewaltigung erfuhr, warf er Adeola vor, eine Prostituierte zu sein. Anstatt vor weiterer Gewalt geschützt zu werden, wurde sie von ihren Eltern geächtet. Sie fand schließlich Zuflucht im einzigen Frauenhaus von Lagos, das von einer Menschenrechtsorganisation geführt wird.

Im April erzählte sie MitarbeiterInnen von amnesty international, dass sie nach der Geburt ihres Kindes wieder zur Schule gehen möchte und dass sie mit Unterstützung des Frauenhauses für ihre Abschlussprüfung lernt. Sie wollte keine Anzeige gegen ihren Vergewaltiger erstatten.¹

In einem anderen Fall werden die Strafverfolger verdächtigt, durch Bestechung oder anderweitig dazu gebracht worden zu sein, gegen einen mutmaßlichen Vergewaltiger keine Anklage zu erheben. Stattdessen wurde die Frau, die Anzeige erstattet hatte, mit dem Vorwurf der Verleumdung inhaftiert:

„Folake“, eine Hausangestellte, berichtete, dass sie am 21. Juni 2004 in das Schlafzimmer ihres Arbeitgebers gezwungen wurde, sich dort einen gewalttätigen Film anschauen musste und von ihm vergewaltigt wurde. Ihr Vater brachte Beweisstücke wie ihre Unterwäsche zur lokalen Polizeistation. Dort wurde ihm mitgeteilt, dass der Beschuldigte bereits eine Anzeige wegen Verleumdung gegen Folake erstattet hätte, da sie ihn der Vergewaltigung bezichtigte. Eine medizinische Untersuchung vier Tage nach dem Vorfall fand Spuren der Penetration und eine Verletzung an ihrer Vagina und kam zu dem Ergebnis, dass sie vergewaltigt worden sei. Dennoch war es Folake, die schließlich vor das Magistratesgericht in Ikeja, einem Stadtteil von Lagos, gestellt und der Verleumdung beschuldigt wurde. Sie wurde sieben Tage lang im Kirikiri Gefängnis in Untersuchungshaft gehalten, bis ihre Familie eine Kaution bezahlen konnte. Während ihres Gefängnisaufenthalts hatte sie keine medizinische Versorgung. Ihr Vater sagte, die Familie habe gehört, dass die Beweisstücke, die er der Polizei übergeben hatte, verschwunden seien. AnwältInnen einer Frauenorganisation, die sich des Falls angenommen haben, vermuten, dass der mutmaßliche Vergewaltiger seinen sozialen und politischen Einfluss benutzt hat, um Druck auf die ermittelnden Behörden auszuüben.²

Gewalt an Frauen wird durch diskriminierende Gesetze, die Gewalt billigen oder sogar legalisieren, Vorschub geleistet. Die ablehnende Haltung innerhalb der Polizei, solche Fälle aufzunehmen oder zu verfolgen, und ein oft unzugängliches Justizsystem führen zu einem völligen Versagen des Staates beim Schutz der Rechte von Frauen.

Das in den nördlichen Staaten geltende Strafrecht, der „Penal Code“, erlaubt die „Züchtigung eines Kindes, Schülers, einer Hausangestellten oder Ehefrau“ solange sie nicht zu schweren Verletzungen führt (Section 55). Vergewaltigung in der Ehe ist ausdrücklich von der Definition von Vergewaltigung ausgenommen – sowohl in der Scharia-Gesetzgebung der nördlichen als auch im Strafgesetzbuch der südlichen Bundesstaaten, dem „Criminal Code“.

Offizielle VertreterInnen von Regierung, Polizei und Justiz erklärten gegenüber amnesty international im November 2004 einhellig, dass zu geschlechtsspezifischer oder familiärer Gewalt keine statistischen Daten gesammelt werden. Es sind keine öffentlichen Mechanismen bekannt, in denen Klagen über häusliche Gewalt systematisch dokumentiert werden, obwohl seit Jahren zugegeben wird, dass diese notwendig wären und dass Frauen sich fürchten, ihre Klagen bei Polizei und Justiz vorzubringen.

International wurde die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen besonders in der Pekinger Erklärung der Vierten Weltfrauenkonferenz 1995 hervorgehoben. Nigeria war in Peking mit der drittgrößten Delegation vertreten, und die (ehemalige) nigerianische Ministerin für Frauen bekräftigte im März 2005 die Verpflichtung ihres Landes zur vollständigen und effektiven

¹ amnesty international Interview, Lagos, November 2004 und April 2005

² Interview mit Anwältinnen beim Women Advocates Research and Documentation Centre (WARDC), Lagos, November 2004 und März 2005

Implementierung der Erklärung, räumte jedoch eine „fortgesetzte Gewalt gegen Frauen“ ein.³

2. Scharia-Rechtsprechung in Nigeria

Im Jahr 2000 wurde in den zwölf nördlichen der 36 nigerianischen Bundesstaaten die auf dem System islamischer Gesetzgebung basierende Scharia-Rechtsprechung für Strafsachen eingeführt. Die Art, wie die Scharia im Strafrecht seitdem angewandt wird, hat viele Kontroversen ausgelöst und insbesondere durch die ausgesprochenen Todesurteile sowohl in Nigeria als auch international Empörung hervorgerufen. Die nach dem Scharia-Recht verhängten grausamen und unmenschlichen Strafen wie Steinigungen, Amputationen und Auspeitschungen haben amnesty international und andere MenschenrechtsaktivistInnen mobilisiert. Auch unter dem „Penal Code“ kann die Todesstrafe für Verbrechen wie Mord oder bewaffneter Überfall verhängt werden.

Seit 2000 wurden von Scharia-Gerichten mindestens elf Menschen zum Tode und Dutzende – darunter mehrere Kinder unter 18 Jahren – zu Amputationen verurteilt. Bisher wurde jedoch noch keine Frau in Nigeria aufgrund eines Scharia-Todesurteils hingerichtet. Ein Mann, Sani Yakubu Rodi, wurde am 03.01.2002 wegen Mordes gehängt, und von den Amputationen wurden drei vollstreckt. Alle Todesurteile, die bisher in Berufung gingen, wurden aufgehoben; einige Berufungsverhandlungen sind noch anhängig.

Die Scharia-Gerichte verletzen zudem bei der Führung ihrer Prozesse selbst geltendes Recht und Gesetz: Den Angeklagten wird häufig nicht der ihnen zustehende Rechtsbeistand gewährt und sie werden nicht über ihre Rechte aufgeklärt. Hinzu kommt, dass sich diese Gerichte in ihren Urteilen häufig auf Geständnisse stützen, die unter Folter erzwungen wurden, wie die Studie von HRW durch einige Beispielfälle belegt.

Der anfängliche Enthusiasmus vieler muslimischer NigerianerInnen über die Einführung des Scharia-Strafrechts gründete auf dem Mangel an Rechtssicherheit, insbesondere für arme und ungebildete Menschen, die sich der staatlichen Justiz oftmals hilflos ausgeliefert fühlten. Die Unterstützung der Scharia ist inzwischen durch die enttäuschenden Erfahrungen mit willkürlichen Urteilen deutlich abgeklungen. Auch der internationale Druck hat dafür gesorgt, dass Scharia-Gerichte heute vorsichtiger urteilen.

3. Historischer Hintergrund und Praxis des Scharia-Rechts

Nigeria war unter britischer Kolonialherrschaft in eine nördliche und eine südliche Hälfte geteilt. Aus dieser Teilung stammen auch die beiden bis heute fortdauernden unterschiedlichen Strafgesetze: der „Penal Code“ im Norden und der „Criminal Code“ im Südwesten und Südosten des Landes. Scharia-Gerichte gab es an einigen Orten im Norden Nigerias bereits vor der Kolonialzeit. Sie wurden von der Kolonialverwaltung als „Area Courts“ anerkannt, allerdings waren sie auf zivilrechtliche Fälle wie Scheidungen, Erbrecht und häusliche Auseinandersetzungen beschränkt. Harte Strafen wie Steinigungen oder Amputationen wurden von der Kolonialverwaltung untersagt, und als Strafgesetz war nur der staatliche „Penal Code“ gültig.

Nach der Wahl von 1999, aus der Olusegun Obasanjo als Staatspräsident hervorging und die in Nigeria ganz allgemein als ein Neubeginn empfunden wurde, führte zunächst Ahmed Sani, der Gouverneur des Staates Zamfara die Scharia in seinem Bundesstaat als Strafrecht ein. Bis heute folgten elf weitere Bundesstaaten im Norden Nigerias: Bauchi, Borno, Gombe, Jigawa, Kaduna,

³ s. Erklärung von Rita Akpan, Minister of Women Affairs, Federal Republic of Nigeria: www.un.org/webcast/csw2005/050301statements.html

Kano, Katsina, Kebbi, Niger, Sokoto und Yobe. In diesen zwölf Staaten gilt das Scharia-Recht nur für Muslime, ist aber für diese bindend. Prozesse gegen Nicht-Muslime werden weiterhin in den parallel operierenden „Magistrates“ oder „High Courts“ geführt.

In den meisten Bundesstaaten wurde die Scharia überstürzt eingeführt und die Gesetze innerhalb weniger Wochen auf Englisch formuliert, was viele BürgerInnen und selbst einige Richter gar nicht verstehen. Eine Übersetzung auf Hausa, der im Norden Nigerias mehrheitlich gesprochenen Sprache, ist seit 2003 vorgesehen. Die früheren „Area Courts“, die als Schiedsgerichte nur mit zivilen Streitfällen beschäftigt waren, wurden in „Sharia Courts“ umbenannt. Ihre Richter wurden, obwohl sie darin keinerlei Erfahrung oder angemessene Ausbildung hatten, nun mit strafrechtlichen Fällen betraut, in denen Urteile bis zur Todesstrafe verhängt werden können. Einige Landesregierungen führten – zum Teil zusammen mit Universitäten oder NGOs – Trainingsprogramme für Scharia-Richter durch, die manchmal nur zwei bis drei Wochen, in anderen Fällen bis zu sechs Monate dauern. Die Teilnahme an solchen Kursen ist aber nicht obligatorisch und auch Richter, die bei den begleitenden Prüfungen durchgefallen sind, sprechen weiter Recht. In Zamfara wurden letztere allerdings in den Ruhestand geschickt. Die von Scharia-Gerichten verkündeten Urteile fallen entsprechend inkonsistent aus und basieren häufig auf islamischen Vorschriften, die nicht in den neuen Gesetzen festgeschrieben sind.

Es gibt drei Arten von Scharia-Gerichten: die „Lower“ und „Upper Sharia Courts“ sowie in jedem Bundesstaat ein Scharia-Berufungsgericht. Letztere werden unter dem Vorsitz von fünf meist erfahreneren Richtern geleitet. Über diese Instanzen in den Staaten hinaus stehen auf Bundesebene noch der „Federal Court of Appeal“ und an oberster Stelle der „Supreme Court“ für Berufungen offen. Beide sind keine Scharia-Gerichte, die gleichwohl auch in Scharia-Gerichten gefällte Urteile überprüfen können. Wenn ein Todesurteil oder eine Amputation verhängt wird und der oder die Verurteilte auf eine Berufung vor dem Bundesgericht verzichtet, muss der Gouverneur des Bundesstaates das Urteil zur Vollstreckung bestätigen.

Ähnlich wie die Gerichte war auch die Bevölkerung kaum auf das neue System vorbereitet und nicht über die gerichtlichen Abläufe oder über ihre Rechte informiert. Die Urteile werden von juristischen oder religiösen Amtsträgern häufig als nicht von den Richtern, sondern von Gott gefällt dargestellt, was viele Leute davon abhält sie anzufechten.

In allen Verhandlungen, in denen bisher Todesstrafen verhängt wurden, waren die Angeklagten in der ersten Instanz nicht von AnwältInnen verteidigt worden. Meist haben die Richter sie auch nicht über ihre Rechte und über die Konsequenzen ihrer Aussagen für die Strafe informiert, was besonders gravierend ist, da es sich bei den Angeklagten meist um arme und rechtlich unerfahrene AnalphabetInnen handelt. In Nigeria ist die Annahme weit verbreitet, dass in den Scharia-Gerichten eine juristische Verteidigung nicht zugelassen sei, obwohl in der Scharia-Gesetzgebung zumindest einiger Bundesstaaten das Recht auf Verteidigung durch einen selbst gewählten Anwalt garantiert wird. Viele Angeklagte können sich einen Anwalt aber aus finanziellen Gründen überhaupt nicht leisten. Für solche Fälle sieht der nigerianische Staat einen kostenlosen Rechtsbeistand durch das dafür geschaffene „Legal Aid Council“ vor. Diese Institution verfügt aber nur über einen einzigen Anwalt in jedem Bundesstaat und hat noch keinen der Angeklagten verteidigt, die in Scharia-Gerichten zum Tode oder zu Amputation verurteilt wurden. Die Fälle, in denen

Menschenrechtsorganisationen die Verteidigung von Angeklagten organisieren, konzentrieren sich auf gravierende Urteile, die in den Medien großes Aufsehen erregt haben. Weniger

spektakuläre Fälle werden dagegen kaum öffentlich bekannt, und die Angeklagten bleiben ohne Verteidigung.

Zur Durchsetzung des Scharia-Rechts wurden außerdem spezielle Komitees, die „Hisbah“ gegründet, denen die Aufgabe zugewiesen wurde, die Einhaltung der Scharia zu überwachen und Verstöße anzuzeigen. Die „Hisbah“ sind ähnlich wie die in Nigeria verbreiteten Bürgerwehren organisiert, die sich hauptsächlich aus jungen Männern rekrutieren und durch ihre Stadtviertel patrouillieren. Mitgliedern dieser Komitees werden zahlreiche Verstöße gegen die Menschenrechte vorgeworfen. Sie unternehmen systematische Hausdurchsuchungen und gehen Denunziationen nach. In vielen Fällen haben sie Leute, die sie eines Vergehens bezichtigen, misshandelt und auf der Stelle mit Peitschenhieben oder Prügel bestraft, anstatt sie anzuzeigen oder der Polizei zu übergeben, wie es ihrer Aufgabe entsprechen würde.

In der insgesamt recht kritischen nigerianischen Presse finden sich vergleichsweise wenige Artikel zum Thema Scharia und noch weniger solche, die sich kritisch mit ihr auseinandersetzen. Hierin zeigt sich eine verbreitete Selbstzensur, die auch AkademikerInnen, MenschenrechtsaktivistInnen, AnwältInnen und Frauenrechtsorganisationen betrifft, die sich aus Angst nicht öffentlich zur Scharia äußern wollen. Auch die nigerianische Bundesregierung nimmt eine eher passive Rolle zu den durch die Einführung des Scharia-Strafrechts entstandenen Problemen ein und hat bisher keinen Einspruch gegen die Scharia-Gesetze erhoben, die nicht mit dem Bundesrecht und der Verfassung vereinbar sind.

4. Diskriminierung von Frauen im Scharia-Recht

Als eine der gravierendsten Veränderungen wurde im Scharia-Recht die Todesstrafe auch für „Zina“, außerehelichen Geschlechtsverkehr eingeführt, wenn der oder die Angeklagte verheiratet ist oder war. Bei nicht Verheirateten wird Zina als Unzucht mit 100 Peitschenhieben bestraft.

Die Voraussetzungen für eine Verurteilung wegen Zina sind sehr hoch gesteckt: der Geschlechtsverkehr muss von vier unabhängigen Zeugen gesehen worden sein, weshalb die Männer, wenn sie das Vergehen bestreiten, aus Mangel an solchen Zeugen in aller Regel straffrei bleiben. Frauen dagegen werden in dieser Rechtsprechung besonders diskriminiert und sind von diesem Strafrecht besonders betroffen, da bei ihnen allein die Schwangerschaft als Beweis für Zina angesehen wird, wie in den Fällen von Safiya Yakubu Husseini und Amina Lawal. Beide wurden in erster Instanz ohne anwaltliche Vertretung zum Tode durch Steinigung verurteilt, in den Berufungsverhandlungen mit Rechtsbeistand jedoch wegen Verfahrensfehlern im Prozess freigesprochen.

Wie unfair die Praxis solcher Verhandlungen ist, in denen Frauen der Zina beschuldigt wurden, wird auch im Fall der minderjährigen Bariya Magazu deutlich. Sie hatte drei Männer wegen Vergewaltigung angezeigt, wurde im September 2000 jedoch von einem Scharia-Gericht in Tsafe zu 100 Peitschenhieben wegen Unzucht und zusätzlich zu 80 Peitschenhieben wegen falscher Anschuldigung verurteilt. Gegen die Männer wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet, da sie die Tat bestritten. Mit Hilfe von Anwältinnen der NGO „BAOBAB for Women's Human Rights“ legte Bariya Magazu Berufung gegen das Urteil ein. Daraufhin wurde die Anklage wegen falscher Anschuldigung fallen gelassen, die Verurteilung zu 100 Peitschenhieben jedoch vollstreckt, obwohl das Berufungsverfahren noch nicht abgeschlossen war.

Die Praxis des Scharia-Rechts in Nigeria gewährt Frauen somit keinerlei Schutz gegen sexuelle Übergriffe, sondern führt sogar dazu, dass sie selbst angeklagt und verurteilt werden. Die Notlage von Frauen vor den Scharia-Gerichten, besonders bei Anklagen wegen Ehebruch oder Unzucht, wird dadurch erschwert, dass es keine Richterinnen gibt. Bei der in Nigeria vorherrschenden Malki Schule des Islam können Frauen das Richteramt nicht einnehmen, und bis auf wenige Ausnahmen gibt es auch keine Anwältinnen. Viele AnwältInnen weigern sich, Scharia-Fälle zu übernehmen, aus Angst sich durch ihre Verteidigung dem Vorwurf auszusetzen, dass sie sich gegen die Scharia oder gar gegen den Islam insgesamt stellen.

Andere Formen der Diskriminierung durch die Scharia schränken besonders das Alltagsleben der Frauen ein. So verbietet ihnen ein Scharia-Gesetz im Bundesstaat Zamfara das Benutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln wie Bussen und Sammeltaxis zusammen mit Männern und das Mitfahren auf den populären Mopedtaxis, die immer von Männern gefahren werden und die in vielen Gegenden das einzige verfügbare Verkehrsmittel sind. Viele Fahrer weigern sich aus Angst vor Strafe, Frauen überhaupt mitzunehmen, und wenn die „Hisbah“ einen Wagen anhält, der Frauen und Männer zusammen befördert, müssen die Frauen aussteigen. Größere Busse wurden inzwischen so eingerichtet, dass die Männer vorne und die Frauen hinten sitzen.

Zamfara erließ 2001 auch ein Gesetz, das „unanständige Kleidung in der Öffentlichkeit“ sowie „unanständige Frisuren“ verbietet. Dasselbe Gesetz verbietet auch, die Versammlung von zwei oder mehr Personen verschiedenen Geschlechts in der Öffentlichkeit, um sich an Diskussionen oder Handlungen von unmoralischer oder unanständiger Art zu beteiligen oder in Umständen, die nicht von der Tradition und Kultur des Bundesstaates gebilligt sind.“

5. Nationales Recht zum Schutz von Frauen

Die **nigerianische Verfassung** von 1999 garantiert die Gleichheit vor dem Gesetz: „Jeder Bürger soll vor dem Gesetz gleiche Rechte, Pflichten und Möglichkeiten haben.“ (Artikel 17(2)(a)) Sie garantiert auch das Recht auf Freiheit von Diskriminierung auf Grund von „Gemeinschaft, ethnischer Zugehörigkeit, Herkunft, Geschlecht, Religion oder politischer Meinung, sei sie ausdrücklich durch ein Gesetz oder durch die praktische Anwendung eines Gesetzes gegeben.“ (Artikel 42(1)).

Trotz dieser Garantien der Verfassung gibt es sowohl im Penal und Criminal Code als auch im Scharia-Strafrecht Gesetze, die bestimmte Formen der Gewalt gegen Frauen in der Familie ausdrücklich billigen, und andere, die die Rechte von Frauen insgesamt gravierend verletzen.

Der nigerianische Staat bietet Frauen nicht den ihnen in der Verfassung garantierten Schutz und versäumt es sowohl in seiner Gesetzgebung als auch durch seine Organe wie Polizei und Justizwesen, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Auch aufgrund zahlreicher internationaler Vereinbarungen, die von Nigeria ratifiziert wurden, ist die Regierung verpflichtet, die Rechte von Frauen zu schützen.

Dazu gehören zum Beispiel folgende Maßnahmen:

- Eine Reform des Straf- und Zivilrechts, die diskriminierende Gesetze eliminiert und den Schutz von Frauen vor jeglicher geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung sicherstellt.
- Gesetze zu verabschieden, die Frauen den Zugang zur Justiz und faire Verfahren garantieren. Zu gewährleisten, dass eine effektive und unparteiische Polizei sich bei ihren Ermittlungen und bei der Strafverfolgung von den Interessen und Nöten der Opfer leiten lässt.

- Trainings- und Erziehungsprogramme für Staatsbedienstete einzurichten, insbesondere aus den Bereichen Polizei, Justiz sowie Gesundheit, die sie für die Rechte der Frauen sensibilisieren.
- In allen Polizeistationen Stellen einzurichten, die Anzeigen von Frauen wegen geschlechtsspezifischer Gewalt aufnehmen und Ermittlungen einleiten; dabei für ausreichenden Schutz der Opfer und Zeugen vor Bedrohungen und Rache zu sorgen.
- Den Opfern Unterstützung zu gewähren.

amnesty international hat in den zu Anfang aufgeführten Berichten konkrete Empfehlungen an die nigerianische Bundesregierung und an verschiedene nigerianische Institutionen ausgesprochen, darunter auch die Forderungen nach Abschaffung der Todesstrafe und der mit der Scharia-Gesetzgebung eingeführten Strafen wie Amputationen und Auspeitschungen. Sie verletzen fundamentale Menschenrechte wie die Würde des Menschen, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Recht auf Leben.

Zusammenfassung des Berichts zur NIGERIA Aktion: AI Index AFR 44/001/2006

Sektionskoordinationsgruppe 2917 – WSK-Rechte

NIGERIA - Die Ärmsten der Armen werden obdachlos – Zwangsvvertreibungen in Lagos / Nigeria

1. Massenweise Zwangsvvertreibungen

Ende April 2005 wurden innerhalb von drei Tagen ungefähr 3000 Bewohner der Gemeinde Makoko in Lagos, der größten Handelsmetropole von Nigeria, aus ihren Häusern zwangsvvertrieben. Dies erfolgte aufgrund eines Gerichtsurteils aus dem Jahr 2000, das den Besitz dieses Gebietes einem privaten Landbesitzer zugesprochen hatte. Bulldozer kamen ohne Ankündigung und zerstörten Häuser, Kirchen und Kliniken. ai besuchte Makoko am 5. Mai 2005 und sprach mit Dutzenden Vvertriebenen. Diejenigen, die keine angemessene, alternative Unterkunft finden konnten, erhielten keine Hilfe vom Staat, sie waren obdachlos, sie konnten keine Arbeit mehr bekommen, die Kinder konnten nicht mehr zur Schule gehen.. Die Vvertriebenen gaben an, dass sie über die geplanten Vvertreibungen nicht informiert worden waren. Einige Bewohner, darunter Kinder, wurden von den Sicherheitskräften zusammengeschlagen und erlitten teilweise schwere Verletzungen. Anderen wurden sämtliche Habseligkeiten weggenommen und vernichtet.

In Nigeria haben bereits viele Zwangsvvertreibungen stattgefunden. Das Centre for Housing Rights and Evictions (CORHE); eine in Genf ansässige NGO (non-governmental organisation) berichtete, dass seit der Jahrhundertwende über 1,200.000 Menschen (hauptsächlich in Port Harcourt, im Süden von Nigeria) zwangsvvertrieben wurden. 23,300 Haushalte und 30 illegale Siedlungen in verschiedenen Teilen des Landes wurden zerstört und die Bewohner zwangsvvertrieben. amnesty international befürchtet, dass die Praxis der Zwangsvvertreibungen hauptsächlich Gemeinschaften betroffen hat, die verarmt und marginalisiert sind. Sie haben oft jahrelang ohne Zugang zu sauberem Trinkwasser, sanitären Einrichtungen und angemessenen sozialen Diensten gelebt.

2. Lagos, das Wirtschaftszentrum von Nigeria

Lagos, mit einer derzeitigen Bevölkerungsanzahl von ungefähr 13 Millionen, ist eine der am schnellsten wachsenden Städte weltweit. Die Vereinten Nationen schätzen, dass bis 2010 die Zahl von 24 Millionen Einwohnern erreicht sein wird.. In Lagos leben viele verelendete Gemeinschaften . Nach einer Schätzung aus 2002 umfassen sie eine Bevölkerung von 957,365 Menschen. Diese Gemeinschaften wurden von der Regierung chronisch vernachlässigt. Die Bevölkerungsdichte ist extrem hoch. Manchmal lebt eine ganze Familie in nur einem Raum. Nach einem Bericht einer Beraterfirma haben in Makoko, Lagos, nur 1.8% der Haushalte Zugang zu sauberem Trinkwasser, es gibt keine öffentlichen Toiletten und bis zu neun Familien teilen sich eine Latrine. Allein in Lagos waren seit 1990 viele tausend Menschen von Zwangsvvertreibungen und Zerstörungen ihrer Häuser betroffen.

In Nigeria ist Armut weit verbreitet. Sieben von zehn Nigerianern leben von weniger als 1 US-Dollar pro Tag. Jede 18. schwangere Frau stirbt an den Folgen der Schwangerschaft. Dabei ist Nigeria Afrikas größter Öl-Lieferant, und der fünftgrößte Öl-Lieferant innerhalb der Organisation Öl-exportierender Staaten (OPEC). Im Jahr 2005 belief sich der durchschnittliche Preis für Öl auf \$ 50.-. Bei einer durchschnittlichen Öl-Produktion von 1.8mn Barrels pro Tag, liegen die Einnahmen Nigerias bei täglich US\$ 90 Millionen und bei US \$ 32 Milliarden pro

Jahr. Die nigerianische Regierung hat also beträchtliche Ressourcen zur Verfügung. Unter dem Internationalen Pakt über **wirtschaftliche, soziale und kulturelle**

Rechte sind die Regierungen verpflichtet, ein Maximum ihrer verfügbaren Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um nach und nach die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu verwirklichen, einschließlich das Recht auf angemessene Unterkunft.

3. Der Fall Makoko

Makoko ist eines der 43 Slum Gebiete in der Stadt Lagos. Dort suchen Grundstück-Makler intensiv nach bebaubarem Land. Das Makoko Gebiet ist für sie von besonderem Interesse, weil es in der Nähe einer großen Brücke mit schneller Verkehrsanbindung an eine wichtige Durchgangsstrasse liegt. Die Armen von Lagos zahlen jedoch einen hohen Preis dafür, dass sie auf Boden leben, der im Wert gestiegen ist und sie zusehen müssen, wie ihre Häuser von Bulldozern dem Boden gleichgemacht werden. Die nigerianische Regierung unterstützt dieses Vorgehen, das oft von Menschenrechtsverletzungen wie Schlägen, Fußtritten und anderen Misshandlungen begleitet wird. Die bereits ausgegrenzten und verarmten Gemeinschaften werden dadurch noch ärmer.

4. Die Menschenrechtsverletzungen

Durch die Vorkommnisse in Nigeria werden eine Reihe von Menschenrechten verletzt, insbesondere das Recht auf eine angemessene Unterkunft und das Verbot von Zwangsvertreibungen.

Das Recht auf eine angemessene Unterkunft:

Das Recht auf eine angemessene Unterkunft ist ein Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, das in Artikel 11.1 des Internationalen Pakts über **wirtschaftliche, soziale, und kulturelle Rechte** enthalten ist. Nach Artikel 2 des Paktes verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen. Der Pakt verlangt jedoch nicht, dass der Staat für alle Bürger Unterkünfte bereitstellt. Nach einer Definition des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der die Umsetzung des Paktes überwacht, fallen die Verpflichtungen des Staates in drei Kategorien:

Der Staat muss die Menschenrechte achten, schützen und fördern. Achten bedeutet, dass er nicht selbst das Recht auf eine angemessene Unterkunft verletzen darf, Schützen ist die Verpflichtung, die Verletzung der Menschenrechte durch Dritte nicht zu dulden, und Fördern bedeutet, die Umsetzung der Menschenrechte mit allen verfügbaren Mitteln zu unterstützen.

Verbot der Zwangsvertreibung:

Der Sozialpakt definiert „Zwangsvertreibung“ als dauerhafte oder vorübergehende Vertreibung von Menschen aus ihren Häusern, Wohnungen oder ihrem Land ohne Zugang zu entsprechendem gesetzlichen oder anderen Schutzvorkehrungen. Das Verbot von Zwangsvertreibungen bezieht sich jedoch nicht auf Zwangsräumungen, die auf rechtlicher Grundlage vorgenommen werden und die den Bestimmungen des Sozialpakts entsprechen (siehe auch General Comment 7 zum Recht auf eine angemessene Unterkunft, Art. 11.1, Par.3). Für das Verbot der Zwangsvertreibung gelten ebenfalls die oben erläuterten Verpflichtungen des Staates.

Weitere Menschenrechtsverletzungen

Die Fälle von Zwangsvertreibungen zeigen auch deutlich die Unteilbarkeit und gegenseitige Abhängigkeit aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, kulturellen, sozialen und

wirtschaftlichen Rechte. Bei Zwangsvertreibungen wird oft unverhältnismäßige Gewalt angewendet, um die Bewohner in Schranken zu halten, die versuchen, die Zerstörung ihrer

Häuser zu verhindern. Bewohner, die protestieren, werden oft zusammengeschlagen, willkürlich festgenommen und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung unterworfen.

5. Forderungen von amnesty international an die nigerianische Regierung

Amnesty international fordert die Regierung von Nigeria auf:

- alle Zwangsvertreibungen in Nigeria sofort zu stoppen,
- alle mit Zwangsvertreibungen befassten Behörden darüber zu informieren, dass jede Räumung nur in voller Übereinstimmung mit menschenrechtlichen Standards und Vorschriften durchgeführt werden darf
- sicherzustellen, dass alle Opfer von Zwangsvertreibungen in Makoko Hilfestellungen erhalten, einschließlich angemessener Unterkunft, wie sie im General Comment Nr. 4 zu Artikel 11.1 des UN-Wirtschafts- und Sozialpaktes definiert wird
- für den Fall, dass Räumungen nötig sind, die in voller Übereinstimmung mit internationalen Standards zu einer angemessenen Unterkunft stehen, sicherzustellen, dass alle an den Aktionen beteiligten Ordnungskräfte gemäß dem UN Code of Conduct und den UN Basic Principles handeln;
- unabhängige, unparteiische und kompetente Untersuchungskommissionen einzurichten, die die Umstände der bisher durchgeführten Zwangsvertreibungen untersuchen und der Frage nachgehen, ob sie in Übereinstimmung mit völkerrechtlichen Standards durchgeführt wurden. Diese Kommissionen sollten ferner
 - Empfehlungen für wirksame Hilfen für die Opfer bisheriger Zwangsvertreibungen, einschließlich Reparationszahlungen, erarbeiten
 - den Abschlussbericht, einschließlich Empfehlungen, veröffentlichen und auch denjenigen leicht zugänglich machen, denen eine Zwangsvertreibung bevorstehen könnte
- die bestehenden Gesetze und Vorschriften so zu ergänzen, dass sie das Recht auf angemessene Unterkunft und auf Schutz vor Zwangsvertreibungen umfassen,
- sicherzustellen, dass lokale Behörden sowie Behörden auf Landes- und Bundesstaatsebene die nationalen und internationalen Gesetze zu Vertreibungen vollständig kennen und anwenden
- die Art und Weise, in der die Zwangsräumungen in Makoko, Maroko, Rainbow Town, Agip Waterside und Bar Beach ausgeführt wurden, gründlich zu untersuchen mit dem Ziel, diejenigen vor Gericht zu stellen, die verdächtigt werden, Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben,
- mit NGOs und Wohnungskomitees eng zusammen zu arbeiten mit dem Ziel, für das Recht auf angemessene Unterkunft und das Recht, nicht zwangsvertrieben zu werden, öffentliches Bewusstsein schaffen, besonders unter gesellschaftlichen Randgruppen

- die Empfehlungen der Afrikanischen Kommission für Menschen- und Völkerrechte umzusetzen, die bei der Entscheidung Center for Economic and Social Rights and Social and Economic Rights Action Center (SERAC) vs. Nigeria (155/96) gegeben wurden.
- sicherzustellen, dass Menschenrechtsvertädiger und andere Bürger ihre Rechte ausüben können ohne Furcht vor willkürlicher Verhaftung und Menschenrechtsverletzungen wie Einschüchterung, Misshandlung oder Angriffe auf ihre Wohnungen.